

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

12.11.1974

Geschäftszahl

8Ob207/74

Norm

StVO §76 Abs5 litd III;

Rechtssatz

Fußgänger, der hinter einem Autobus hervortritt, darf im Ortsgebiet die Fahrbahn nicht überqueren, wenn sich ein Personenkraftwagen mit fünfzig km/h bereits auf dreißig Meter angenähert hat, weil die Veranlassung zur Vollbremsung verbotene Behinderung des Fahrzeugverkehrs ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1974/11/12 8 Ob 207/74

Veröff: ZVR 1975/156 S 232

Rechtssatznummer

RS0075674